Dorferneuerung Verpflichtungserklärung

Ort: ……..
Gemeinde: …….
Projekt: ……..

……
Förderungswerber
(Name, Anschrift und Telefonnummer des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin)

I. Richtlinien für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum (Dorferneuerungsrichtlinien 1998), Beschluss der NÖ Landesregierung am 30. Juni 1998

1.1 Ich nehme die Dorferneuerungsrichtlinien 1998, die die Grundlage für die Maßnahme(n), an der (denen) ich teilnehmen will, bilden, zur Kenntnis und verpflichte mich zu ihrer Einhaltung.

1.2 Diese Richtlinien enthalten die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme.

1.3 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann ich mich nicht mehr darauf berufen, dass

a) ich die mich treffenden Verpflichtungen nicht gekannt habe oder sie mir nicht verständlich gewesen seien oder auch dass
b) die von mir unterzeichneten Angaben mir nicht zurechenbar seien.

Die Punkte a) und b) gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Ansuchens.

1.4 Ich habe vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass ich noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der mich treffenden Rechte und Pflichten, die mir aus der Gewährung der Mittel erwachsen, erlange.

1.5 Ich bin grundsätzlich verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle (AMA) oder des BMLFUW - und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - eine gewährte Förderung gemäß den Rückforderungsbestimmungen der Dorferneuerungsrichtlinien ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn diese Mittel nicht dem Förderungsziel entsprechend verwendet wurden, wobei der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt, soweit die gemäß Dorferneuerungsrichtlinien vorgesehenen Bedingungen und Voraussetzungen sowie – sofern bei der betreffenden Maßnahme vorgesehen auch anderweitige Verpflichtungen gemäß Titel II Kapitel 1 der VO 1782/2003 (Cross Compliance) nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, insbesondere wenn

a) die Beauftragten oder Organe der EU, des BMLFUW, der Länder, der AMA und sonstiger Abwicklungsstellen durch mich über Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung maßgebend sind, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden oder mir zurechenbare Dritte dies getan haben
b) in den Dorferneuerungsrichtlinien vorgesehene Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt wurden bzw. die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten von mir nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.

2.1 Ich verpflichte mich, die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden, sowie in jenen Fällen, in denen der förderbare Aufwand nicht durch eine prozentuelle Obergrenze festgelegt ist, einer anteiligen Kürzung der Förderung zuzustimmen sowie

a) dem Ansuchen alle Unterlagen beizulegen, die eine Beurteilung der Förderwürdigkeit bzw. eine Berechnung der auszuzahlenden Fördersumme ermöglichen. Der Förderungsgegenstand muss eindeutig definiert und erforderlichenfalls klar abgegrenzt sein (z.B. Gebäude mit verschiedenen Nutzungen).
b) um ungewollte Doppelförderungen auszuschließen, alle Stellen (Bund, Länder, Verbände, sonstige) bekannt zu geben, bei denen ebenfalls um Förderung angesucht wurde oder wird. Widrigenfalls droht der Verlust der Dorferneuerungsförderung!
c) die geplante Finanzierung der Kosten übersichtlich darzustellen (Gemeindebeitrag, Vereinsbeitrag, Dorferneuerungsförderung, sonstige Förderungen, allfällige Einnahmen oder Spenden).
d) im Falle dass Förderungswerber, Nutzungsberechtigte bzw. Begünstigte und Eigentümer nicht dieselbe (juristische) Person sind, eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zu treffen und vorzulegen.

2.2 Ich verpflichte mich, mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Annahme der Zusicherung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der im Förderantrag festgelegten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen. Wird das Vorhaben nicht fristgerecht abgerechnet, verfällt die genehmigte Förderung.

2.3 Ich verpflichte mich, der Förderungsabwicklungsstelle innerhalb der von ihr festgesetzten Frist über die Verwendung der empfangenen Förderungsmittel zu berichten und diese durch Belege nachzuweisen;

a) Vor Auszahlung des Förderbetrages sind die gesamten Projektkosten nachzuweisen (Auflistung aller Rechnungen). Es sind saldierte Originalrechnungen samt Zahlungsnachweis (Telebanking-Nachweise oder Kontoauszüge) vorzulegen. Die Originalbelege werden mit einem Fördervermerk versehen und nach Abrechnung wieder retourniert.
b) Bei EU-kofinanzierten Projekten können nur solche Rechnungen berücksichtig werden, die nach dem Einlangen des Förderansuchens bei der Abteilung LF3 des Amtes der NÖ Landesregierung (Datum des Eingangsstempels) ausgestellt wurden.
c) Skonti sind unbedingt geltend zu machen! Rechnungen, bei denen es verabsäumt wurde, einen möglichen Skonto geltend zu machen, werden bei der Abrechnung so bewertet, als wäre der Skonto geltend gemacht worden.

d) Allfällige Teilauszahlungen erfolgen anteilig (Förderbeträge bis zu € 5.000,-- werden nicht in Teilbeträgen ausbezahlt).
e) Im Falle einer erheblichen Kostenabweichung ist vom Förderungswerber eine plausible Erklärung vorzulegen. Sind die bei der Abrechnung nachgewiesenen Kosten geringer als bei der Antragstellung angegeben, ist mit einer anteiligen Kürzung des Förderungsbetrages zu rechnen.

2.4 Ich verpflichte mich, keine Ansprüche aus dieser Förderung zu zedieren (Zessionsverbot);

2.5 Die erhaltenen Förderungen auf Verlangen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der Förderungsabwicklungsstelle ganz oder teilweise an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft rückzuerstatten, wenn:

a) die Organe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, andere mit der Abwicklung betraute Stellen, der Rechnungshof, die Organe der EU oder die Bewilligende Stelle durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
b) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
c) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistung oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen, oder deren Abänderung erfordern würde, unterlassen worden ist;
d) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;
e) vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden;
f) in diesen Richtlinien oder in der Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind;
g) vorgesehene Berichte und allfällige darüber hinausgehende Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht worden sind, sofern eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechende, befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist;
h) die Maßnahme vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet wird;
i) den Organen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, anderen mit der Abwicklung betrauten Stellen, dem Rechnungshof, den Organen der EU oder der Bewilligenden Stelle die Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen oder der Zutritt zu allen Betriebs- und Lagerräumen sowie Betriebsflächen nicht gewährt wurde oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden;
j) die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen oder Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
k) über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens, im Fall der Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse jedoch innerhalb einer Frist von max. sieben Jahren nach Abschluss des Vorhabens und Vorlage der Projektabrechnung, ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
l) das Zessionsverbot nicht eingehalten worden ist;

m) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (§ 2b Gleichbehandlungsgesetz, BGBl.Nr. 290/1985);
n) die Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz (Punkt 3) widerrufen wurde
o) die geeignete Kennzeichnung der Förderung nicht erfolgt ist

2.6 Ich verpflichte mich dabei ausdrücklich, insbesondere

a) das Bundesvergabegesetz einzuhalten
b) sämtliche notwendige behördliche Bewilligungen für das Vorhaben einzuholen
c) mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und dieses innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
d) der Bewilligenden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen;
e) bei investiven Maßnahmen den Investitionsgegenstand 5 Jahre ab Fälligkeit der Letztzahlung ordnungsgemäß und Zielen der Maßnahme entsprechend zu nutzen und instand zu halten sowie bei unbeweglichen Investitionsgegenständen für eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden während dieser Zeit zu sorgen;
f) den Beauftragten oder Organen der EU, des BMLFUW, der Länder, der AMA und sonstiger Abwicklungsstellen zu allen Projekten Zutritt zu gewähren, in meine bezughabenden Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu gewähren, sowie alle erforderlichen Auskünfte und Unterstützung zu erteilen und die Aufzeichnungen und Unterlagen mindestens zehn Jahre gerechnet ab Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung und bei Maßnahmen mit mehrjährigem Verpflichtungszeitraum ab Ende des letzten Jahres des Verpflichtungszeitraumes der Maßnahme sicher und übersichtlich aufzubewahren;
g) durch ein Hinweisschild insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) hinzuweisen. Das Schild muss folgendes enthalten: EU-Logo, Text: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“, Leader – Logo, NÖ – Landeslogo. Bei Presseaussendungen und sonstigen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Unterstützung durch die EU und das Land NÖ (Dorferneuerung) hinzuweisen.
h) im Falle von Rückforderungen den rückzuzahlenden Betrag mit 3 % über EURIBOR verzinst zurückzuzahlen.

2.7 Ich kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Dorferneuerungsrichtlinien von weiteren Förderungen im Rahmen der NÖ Dorferneuerung ausgeschlossen werden. Weitergehende rechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Ich nehme zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 1999/165, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung mich betreffenden personenbezogenen Daten vom Land Niederösterreich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen

kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landeshauptmannes, des Bundesministeriums für Finanzen, der AMA, des Rechnungshofes und der EU übermittelt werden können. Soweit EU-Rechtsvorschriften zwingend weitergehende Datenoffenlegungen vorsehen, bleiben diese unberührt.

4. Ich nehme zur Kenntnis, dass gem. VO 259/2008 und MOG 2007 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EGFL, Betrag der Zahlungen aus dem ELER einschließlich der nationalen Anteile, aufgegliedert nach den Maßnahmen ÖPUL, AZ und sonstige, sowie die Summe der Beträge. Ich nehme meine Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 zur Kenntnis. Dies falls ist ein schriftlicher Antrag bei der AMA einzubringen.

II. Kofinanzierung durch Mittel der Europäischen Union

Im Falle der Kofinanzierung durch der Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) verpflichte ich mich, - zusätzlich zu den nationalen Förderungsbestimmungen - insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER), ABl. L 277 sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 und (EG) Nr. 1975/2006 einzuhalten.

III. Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt als ausschließlicher Gerichtsstand St. Pölten.

Ich bestätige mit meiner / meines Bevollmächtigten Unterschrift, dass ich alle Angaben mit bestem Wissen gemacht und die oben stehende Verpflichtungserklärung als Bestandteil des Vertrages als verbindlich zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum	Unterschrift des/r Förderungswerbers/in oder eines/r Vertretungsbevollmächtigten [1)]

1) Die Unterschrift gilt auch für die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildenden weiteren Unterlagen